



8/SN-92/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112 264

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/1984
Datum:	19. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-21 <i>Reinberger</i>

Dr. Wassermann

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1055/84/Dr.Schn/St

18.9.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.8.1984, GZ. FS-110/13-III/9/84, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

Telex 112 264

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.FS-110/13-III/9/84 30.8.1984 1055/84/Dr.Schn/St 17.9.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.8.1984, GZ.FS-110/13-III/9/84, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer ist der Ansicht, daß eine Verhältnisregelung zwischen dem verkürzten Abgabebetrag und dem Verfallsgegenstand dann den vom Verfassungsgerichtshof gerügten Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot saniert, wenn ein angemessenes Verhältnis festgelegt wird. Sie meint jedoch, daß der vorgesehene Prozentsatz von weniger als 10 % noch immer einen Anlaß geben könnte, einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot anzunehmen, da er offensichtlich zu niedrig festgesetzt wurde. Die Kammer schlägt daher vor, den Prozentsatz mit 25 % mindestens aber 20 % vorzusehen.

./.

Die Kammer gestattet sich in diesem Zusammenhang, die Gelegenheit wahrzunehmen, um ihre zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vorgebrachten Vorschläge, betreffend Änderung des Finanzstrafgesetzes, neuerlich wie folgt geltend zu machen:

1. Zweiteilung der Kompetenz zur Ahndung von Finanzvergehen für Gerichte und für Finanzstrafbehörden nur die Tatbestände der §§ 35 bis 48 FinStrG mit einer Kompetenzabgrenzung nach bestimmten Höhen des strafbestimmenden Wertbetrages.
2. Ausschließliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden für die Ahndung der Finanzvergehen nach §§ 33, 34, 49 bis 52 FinStrG.
3. Nichtanwendung des § 15 FinStrG im finanzstrafbehördlichen Verfahren.
4. Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen im finanzstrafbehördlichen Verfahren nur durch einen Spruchsenat bzw. Berufungssenat.
5. Bedingte Strafnachsicht
Gemäß § 26 FinStrG ist die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung nur bei den durch die Gerichte verhängten Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Es ist unverständlich, warum eine gleichartige Einrichtung nicht auch für im finanzbehördlichen Strafverfahren verhängte Strafen möglich sein sollte.
6. Dirimierungsrecht des Berufungssenatsvorsitzenden
§ 157 FinStrG bestimmt, daß "bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet". Diese Vorschrift steht der Regelung des § 20 StPO entgegen. Es besteht kein Grund für die gegenüber dem Schöffengericht ungleichmäßige Behandlung im Berufungssenat. Dazu kommt, daß die den Vorsitz führenden Richter hinreichend Erfahrung und Überzeugungskraft haben, die Laienbeisitzer von Fehlentscheidungen abzuhalten. Schließlich muß bedacht werden, daß gegen eine etwa durch das Übergewicht der Laienstimmen zustande gekommene Fehlentscheidung eines Berufungssenates der Präsident der Finanzlandesdirektion gemäß § 169 Abs.2 FinStrG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof richten kann.

7. Unbedingte Verpflichtung zur Rechtsbelehrung

Gemäß § 57 Abs.3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde Rechtsbelehrung unter zwei Einschränkungen zu gewähren:

- a) der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) muß die Rechtsbelehrung verlangen,
- b) der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) darf nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sein.

Hiezu wird weiters bemerkt, daß der Erlaß des BMF vom 19.12.1975 im Punkt 3.3 die Anweisung enthält, auch eine Rechtsbelehrung zu erteilen, daß eine Rechtsbelehrung verlangt werden kann.

Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder haben wiederholt die Feststellung gemacht, daß namentlich bei Fahndungshandlungen der Erlaß nicht angewendet wird. Außerdem wird die Rechtsbelehrung auch mit der Begründung nicht erteilt, daß im Steuerakt die Vollmacht eines Wirtschaftstreuhänders erliegt.

Die Kammer hält es für richtig, wenn die Rechtsbelehrung ohne jedwede Einschränkung insoweit für Organe der Finanzstrafrechtspflege verpflichtend ist, als ein Verteidiger des Beschuldigten (Nebenbeteiligten) an der Amtshandlung nicht teilnimmt. Diesbezüglich wäre § 57 Abs.3 FinStrG zu ändern.

8. Vertrauenspersonen sollen ohne Einschränkung herangezogen werden

Nach § 93 Abs.5 muß der Anspruch auf Beiziehung von 2 Vertrauenspersonen des Betroffenen zur Hausdurchsuchung dann nicht erfüllt werden, wenn dies der Behörde nicht "tunlich erscheint".

Die Kammer verlangt nachdrücklich die Streichung dieser Einschränkung.

9. Verteidigerzwang bei Hausdurchsuchung, Beschlagnahmen und Festnahmen

Die Kammer hält es für richtig, wenn bei den genannten Fahndungshandlungen die Verpflichtung der Behörde gegeben ist, einen Verteidiger des Betroffenen heranzuziehen. Ergibt sich aus den Verwaltungsakten die Vollmacht für einen berufsmäßi-

gen Parteienvertreter, wäre dieser unmittelbar bei Beginn der Hausdurchsuchung (Beschlagnahme, Festnahme) zu verständigen, andernfalls sollte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgefordert werden, einen Pflichtverteidiger namhaft zu machen. Diesfalls könnte das Verfahren dem der Beiziehung eines Kammervertreters bei Hausdurchsuchungen in Kanzleiräumen von berufsmäßigen Parteienvertretern nachgebildet werden.

10. Befugnisverlagerung vom Amtsvorstand auf den Vorsitzenden des Spruchsenates

Nach Ansicht der Kammer muß es auch im Interesse der Finanzverwaltung liegen, wenn im finanzbehördlichen Strafverfahren Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen nicht vom Amtsvorstand bzw. bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter angeordnet werden, sondern vom Vorsitzenden des zuständigen Spruchsenates. Im selben Sinne äußerte sich auch der Präsident der Richtervereinigung Dr. Markl am 28.2.1984, wonach der Einsatz von Richtern verstärkt werden sollte.

Eine derartige Kompetenz des Vorsitzenden des Spruchsenates ist bereits im geltenden Finanzstrafgesetz verankert, weil gemäß § 86 Abs.1 leg.cit. die Untersuchungshaft im finanzbehördlichen Strafverfahren nur vom Vorsitzenden des Spruchsenates verhängt werden darf.

11. Valorisierung der Wertgrenzen

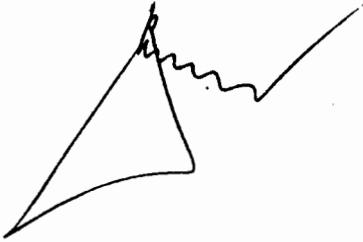
Gegen eine Valorisierung der Wertgrenzen bestehen an sich keine grundsätzlichen Bedenken. Die Kammer gestattet sich jedoch unter Hinweis auf die vorhergehenden Ausführungen anzuregen, bei einem strafbestimmenden Wertbetrag bis zu S 100.000,-- die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde I. Instanz und bei Wertbeträgen über S 500.000,-- die Zuständigkeit des Spruchsenates festzulegen.

12. Erweiterung der Spruchsenate und der Berufungssenate

Da die Beurteilung der Tatbestände nach dem Finanzstrafgesetz äußerst schwierig ist, regt die Kammer an, die Spruchsenate um ein 4. Mitglied und die Berufungssenate um ein 5. Mitglied aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwälte zu erweitern.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß
wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

